Erklärung

über das Vorliegen einer **kurzfristigen Beschäftigung**[1] im Rahmen einmaliger Zahlungen für **Aufsichtstätigkeit** im Sonderprogramm für Auszahlungen im täglichen Zahltagsmodus (SPATZ)[2]

Bei der aktuellen Aufsichtstätigkeit im Rahmen von Prüfungen im Land Baden-Württemberg handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung, die auf nicht mehr als 3 Monate oder auf nicht mehr als 70 Arbeitstage befristet ist (s. Rückseite).

☐ Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses **keine weiteren kurzfristigen Beschäftigungen** ausgeübt.

☐ Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses bereits **folgende kurzfristige Beschäftigungen** ausgeübt und die Zusammenrechnung mit der jetzt begründeten Beschäftigung ergibt insgesamt nicht mehr als 3 Monate (oder 90 Kalendertage) bzw. 70 Arbeitstage:

Von – bis	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Arbeitstage/Woche	Monatliches Arbeitsentgelt

Wird die Aufsichtstätigkeit mit einem monatlichen Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze[3] ausgeübt, bitte zusätzlich folgende Angaben machen:

☐ Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses **keine weiteren Beschäftigungen mit einem Verdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt[4].

☐ Ich habe innerhalb des Kalenderjahres vor der Begründung des jetzigen Beschäftigungsverhältnisses bereits **folgende Beschäftigungen mit einem Verdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze** ausgeübt und die Zusammenrechnung mit der jetzt begründeten Beschäftigung ergibt insgesamt nicht mehr als 3 Monate (oder 90 Kalendertage) bzw. 70 Arbeitstage:

Von – bis	Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der Arbeitstage/Woche	Monatliches Arbeitsentgelt

☐ Ich bin im Rahmen der aktuellen Beschäftigung nicht berufsmäßig tätig (s. Erläuterungen)

Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich verpflichte mich, meiner zuständigen Personalstelle alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass ich infolge unterlassener oder unvollständiger Angaben nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten muss. Ich habe die Erläuterungen zu dieser Erklärung gelesen und verstanden.

Handschriftliche Unterschrift erforderlich

Datum, Unterschrift

LBV 70000b – 12/22

[1] Nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV
[2] Für Meldungen über Beleglesevordruck 70000 bzw. über WEB-Service
[3] Erläuterungen zur Geringfügigkeitsgrenze s. Rückseite. Bei der Berechnung der Entgeltgrenze muss ein Verdienst für einen Teilmonat nicht auf den vollen Monat hochgerechnet werden, sondern ist absolut anzusetzen.
[4] Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind (z.B. Altersrentner) werden nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet.

Erläuterungen

Personen, die Vergütungen für Aufsichtstätigkeiten erhalten sollen, unterliegen als abhängig Beschäftigte den allgemeinen Regelungen für die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung.
Diese Tätigkeiten werden vom LBV **als kurzfristig Beschäftigungen abgerechnet**, d.h. für sie fallen weder Arbeitnehmer- noch Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherung an.

Um eine kurzfristige Beschäftigung handelt es sich, wenn die Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres insgesamt auf nicht mehr als **drei Monate** oder auf längstens **70 Arbeitstage** befristet ist. Die Zeitgrenzen sind gleichwertige Alternativen.

Bei der Prüfung, ob die Zeiträume von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer aufeinanderfolgender kurzfristiger Beschäftigungen unabhängig vom Verdienst zusammenzurechnen.
Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Es ist jeweils bei Beginn einer neuen Beschäftigung zu prüfen, ob diese zusammen mit den schon im laufenden Kalenderjahr ausgeübten kurzfristigen Beschäftigungen die Zeitgrenzen überschreitet. Bei einer Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungszeiten treten an die Stelle des Dreimonatszeitraums 90 Kalendertage. Hierbei werden volle Kalendermonate mit 30 Kalendertagen und Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen berücksichtigt. Umfasst ein Zeitraum keinen Kalendermonat, aber einen Zeitmonat, ist dieser ebenfalls mit 30 Kalendertagen zu berücksichtigen

Eine kurzfristige Beschäftigung hat generell keine Verdienstbeschränkung. Die kurzfristige Beschäftigung darf jedoch **nicht berufsmäßig** ausgeübt werden, denn dann gilt sie nicht mehr als versicherungsfrei.
Berufsmäßig heißt: die Beschäftigung ist nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, sondern sie dient der Sicherung des Lebensunterhalts. Daher erfolgt eine Prüfung der Berufsmäßigkeit erst ab einem monatlichen Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze.

Die **Geringfügigkeitsgrenze** betrug bis zum 30. September 2022 monatlich 450 €. Vom **1. Oktober 2022** an entwickelt sich die Geringfügigkeitsgrenze künftig **dynamisch** und orientiert sich an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Ab 1. Oktober 2022 beträgt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze 520 €.
Die Höhe der künftig jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze können Sie der Internetseite der Minijobzentrale (www.minijob-zentrale.de) entnehmen.

Man kann am Erwerbsverhalten oder am Status der beschäftigten Person erkennen, ob eine berufsmäßige Beschäftigung vorliegt.

Berufsmäßige Beschäftigung aufgrund des Erwerbsverhaltens der Person:
Dauert eine Beschäftigung mit einem **monatlichen Verdienst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze** insgesamt über drei Monate (bei Zusammenrechnung 90 Kalendertage) bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr, handelt es sich nicht mehr um eine gelegentliche, sondern um eine berufsmäßige Beschäftigung und damit um keinen kurzfristigen Minijob.

Bestanden im laufenden Kalenderjahr bereits Vorbeschäftigungszeiten beim selben oder einem anderen Arbeitgeber mit Verdiensten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze, müssen diese bei der Berechnung der Zeitgrenzen berücksichtigt werden. Hier zählen nicht nur kurzfristige Beschäftigungen bis drei Monate bzw. 70 Arbeitstage, sondern alle Beschäftigungen mit Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze mit.
Bei der Berechnung der Entgeltgrenze muss ein Verdienst für einen Teilmonat nicht auf den vollen Monat hochgerechnet werden, sondern ist absolut anzusetzen.

Berufsmäßige Beschäftigung aufgrund des Personenstatus:
Manche Personengruppen gelten allein aufgrund Ihres Status neben einer **Beschäftigung mit Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze** als berufsmäßig beschäftigt. Für sie ist ein kurzfristiger Minijob ausgeschlossen.
Generell nicht zum Kreis der kurzfristig Beschäftigten gehören danach beispielsweise Personen, die neben ihrer Aufsichtstätigkeit, in der sie **monatlich Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze verdienen**,

- als arbeits- oder ausbildungsplatzsuchend bei der Arbeitsagentur gemeldet sind (auf den Leistungsbezug kommt es nicht an)
- in einer Hauptbeschäftigung beurlaubt sind
- aus einer Hauptbeschäftigung in Elternzeit sind
- sich als Studenten oder Studentinnen in einem Promotionsstudium oder in einem Urlaubssemester befinden
- als Schulentlassene, eine Ausbildung, ein duales Studium, einen Freiwilligendienst, ein Praktikum ohne anschließende Studienabsicht, ein Beamtenanwärterverhältnis anstreben oder sich arbeits- oder ausbildungssuchend bei der Arbeitsagentur melden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Informationen zur Kurzfristigkeit können Sie bei Bedarf bei der Minijobzentrale www.minijob-zentrale.de oder beim zuständigen Bearbeiter des LBV erhalten.

Kurzfristige Beschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden, gelten grundsätzlich nicht als berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch für Beschäftigungen, die neben einer selbständigen Tätigkeit, oder neben einem Freiwilligendienst ausgeübt werden.
Eine besondere Regelung gilt für Beschäftigungen, die neben einer Hauptbeschäftigung **beim gleichen Arbeitgeber** ausgeübt werden:
Mehrere beim **gleichen Arbeitgeber** ausgeübte Beschäftigungen werden sozialversicherungsrechtlich als einheitliches Beschäftigungsverhältnis gewertet. Dies hat zur Folge, dass sowohl Arbeitnehmer, als auch Beamte neben einer Hauptbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber gleichzeitig **keine kurzfristige Beschäftigung** ausüben können.